



Mandanteninformation 9/2023

Mandanteninformation 9/2023

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1. Steuerhinterziehung - Nach- und Nebenwirkungen
 - 1.2. Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein
 - 1.3. Anwendungsschreiben - Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt
 - 1.4. Kinderbetreuungskosten - Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen
 - 1.5. Haushaltsnahe Dienstleistungen - Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein
 - 1.6. Airbnb etc. - Steuerunehrliche Vermieter im Visier
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
 - 2.1. Berufsgeheimnisträger - Außenprüfung ist trotz Anonymisierungsaufwands rechtmäßig
3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 3.1. Pauschalierung - Zuschuss zum Deutschlandticket
 - 3.2. Homeoffice Pauschale - Telefon- und Internetkosten zusätzlich abziehen
4. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 4.1. Abschreibung - Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein

Wichtige Steuertermine - Oktober 2023

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 Steuerhinterziehung - Nach- und Nebenwirkungen

Die Zeiten der Steuerhinterziehung als „Kavaliersdelikt“ sind vorbei. Immer häufiger verfügen Verwaltungsbehörden anlässlich einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung weitere Sanktionen. Diese sind für den Betroffenen oft schlimmer, als eine Geld- oder Bewährungsstrafe. Solche Folgen sollten vom Verteidiger frühzeitig in den Blick genommen werden.

1. Hintergrund

Um bestimmte Privilegien der Rechtsordnung beanspruchen zu können, ist die „Zuverlässigkeit“ des Antragstellers erforderlich. Den bekanntesten Fall dürfte insoweit die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO darstellen. Vielfach setzt die „Zuverlässigkeit“ im jeweiligen Rechtsgebiet voraus, dass der Betroffene nicht vorbestraft ist. Entsprechend kann eine strafrechtliche Verurteilung zum Entzug der Privilegien führen. In der Verwaltungsrechtsprechung ist etabliert, dass eine einzige strafrechtliche Verurteilung die Unzuverlässigkeit begründen kann; es müssen keine weiteren belastenden Momente gegen den Betroffenen vorliegen. Ein inhaltlicher Bezug der strafrechtlichen Verurteilung zur verwaltungsrechtlichen Sanktion ist entbehrlich: Waffenrechtliche Sanktionen können z. B. auch ergehen, wenn der Betroffene wegen einer Straftat verurteilt wurde, ohne bei der Tat eine Waffe benutzt oder sonst mitgeführt zu haben (VG München 4.9.19, M 7 K 18.918 m. w. N.). Maßgeblich ist allein die Höhe der Strafe. Besonders aufgrund von Verurteilungen wegen Steuerhinterziehungen ist ein Trend zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu vernehmen. Der Maßnahmenkatalog ist bunt gefächert.

2. Beamte und Beliehene

Noch höheren Anforderungen als bloßer „Zuverlässigkeit“ unterliegen Beamte (vgl. § 33 BeamtStG). Entsprechend verlieren Beamte ihren Status automatisch, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden; § 24 BeamtStG. Gleichsam unterhalb dieser Schwelle können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, insbesondere der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Zurückstufung. In besonders schweren Fällen droht auch hier die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Einen solchen Fall nahm das OVG Rheinland-Pfalz (15.4.05, 3 A 10278/05) für einen Finanzbeamten an, der wegen Steuerhinterziehung in mittelbarer Täterschaft in über 100 Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Verringern konnte ein Betroffener die verwaltungsrechtliche Sanktionierung vor dem VG Trier (16.11.06, 3 K 400/06.TR) auf eine Zurückstufung. Gegen den Polizeihauptmeister erging ein Strafbefehl wegen der Hinterziehung von Branntweinsteuer. Als Beispiel für nicht-monetäre Sanktionen dient der Fall eines Professors, dem nach der Verurteilung wegen der Hinterziehung eigener Einkommensteuer untersagt wurde, nach seinem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst seinen Titel weiter führen zu dürfen (VG Ansbach 24.10.13, AN 2 K 11.01046).

Ruhestandsbeamte können entsprechend sanktioniert werden. Ihnen droht, dass das Ruhegehalt gekürzt oder aberkannt wird. Dies musste etwa ein Finanzbeamter im Ruhestand vor dem OVG Lüneburg hinnehmen (1.12.05, 1 NDH L 6/04), nachdem gegen ihn ein Strafbefehl wegen der vielfachen Hinterziehung von Einkommensteuer in mittelbarer Täterschaft erging.

Ähnlich verhält es sich für Beliehene. So ging jüngst das VG Trier von der Unzuverlässigkeit eines Bezirksschornsteinfegers aus, nachdem dieser über mehrere Jahre zwecks Steuerminimierung sein Kkehrbuch manipulierte (21.10.21, 2 L 3058/21.TR).

3. Ehrenamt

Auch Personen in einem (öffentlichen) Ehrenamt unterliegen besonderen persönlichen und fachlichen Anforderungen. So hat kürzlich z. B. das VG Düsseldorf die Abberufung aus einem Führungsamt in der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt, nachdem der Betroffene für den Feuerwehrverein über Jahre hinweg keine Steuererklärung erstellte und zu Unrecht Spendenquittungen ausstellte (23.6.21, 26 K 168/17).

Der BFH bestätigte zuletzt, dass ein ehrenamtlicher Richter am FG bereits von seinem Amt zu entbinden sei, wenn gegen ihn nur Anklage wegen Steuerhinterziehung erhoben wurde (29.7.21, II B 12/21). Dies ergibt sich als zwingende Folge unmittelbar aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 FGO.

4. Gewerbetreibende

Für Unternehmer kommt es im Nachgang einer steuerstrafrechtlichen Verurteilung häufig zur Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO. Delikte wie die Steuerhinterziehung sind besonders prädestiniert für die Annahme gewerblicher Unzuverlässigkeit, weil die Delikte meist unmittelbar in Beziehung zu früheren oder künftigen gewerblichen Betätigungen gebracht werden können. Allein der Umstand, dass ein vorwerfbares Verhalten bereits länger zurückliegt, spricht bei Steuerstraftaten gerade nicht gegen die Annahme einer aktuellen Unzuverlässigkeit (jüngst etwa BayVGH 22.10.21, 22 ZB 21.1938). Besonders kritisch werden im Zusammenhang mit steuerstrafrechtlichen Verfehlungen noch offene Steuerrückstände gesehen. Ohne genehmigtes Rückführungskonzept ist allein deshalb bereits regelmäßig eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen. Darauf kann die Versagung einer Gaststättenerlaubnis gestützt werden (VG München 6.10.09, M 16 K 09.2908), ebenso wie die Versagung einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (VG Aachen 28.6.11, 2 K 1952/10).

5. Freiberufler

Einschneidend sind verwaltungsrechtliche Sanktionen im Nachgang zu einer Steuerhinterziehung für Freiberufler. Ihnen droht generell der Verlust der – meist jahrelang aufgebauten – Existenzgrundlage. Gerichtlich bestätigt wurde z. B. der Widerruf einer Bestellung als Prüflingenieur nach einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung im Umfang von 100.000 EUR aus der beruflichen Tätigkeit zu 550 Tagessätzen (VG Düsseldorf 8.12.20, 6 L 1700/20). Gleichermaßen bei Steuerhinterziehung ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit droht der Verlust der Approbation als Arzt (VG Berlin 15.9.20, 17 K 3/20). Als besonders schwerwiegend wird das Aufsetzen eines illegalen Steuersparmodells erachtet (VG München 3.12.15, M 16 K 14.3422, Verlust der Approbation als Zahnarzt). Selbiges gilt für eine wiederholte Tatbegehung über einen längeren Zeitraum (VG Saarland 31.10.18, 1 K 2318/17, Löschung aus der Architektenliste). Strenge Maßstäbe werden zudem bei Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern angelegt, da es ihnen als Organe der Rechtspflege in herausgehobenem Maße obliegt, die Rechtsordnung zu achten (VG Aachen 28.6.11, 2 K 1952/10). Zugunsten des Betroffenen wirkt am ehesten noch die frühzeitige, freiwillige und umfassende Schadenswiedergutmachung. Dies rettete einem Apotheker vor dem VG Aachen wohl die Approbation, auch wenn er seine Apothekenbetriebserlaubnis verlor und damit nur noch als angestellter Apotheker arbeiten durfte (10.1.19, 5 K 4827/17, Einsatz einer manipulierten Kassensoftware). Das Gericht muss eine „vorbehaltlose Einsicht“ des Betroffenen erkennen.

6. Hobby

Und ebenso im privaten Bereich können sich negative verwaltungsrechtliche Nachwirkungen einer Steuerhinterziehung ergeben. Denn selbst so manches Hobby setzt die „Zuverlässigkeit“ des Betroffenen voraus. Vor allem im Zusammenhang mit Waffen besteht die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu mindestens 60 Tagessätzen. Höhere Strafen infolge einer Steuerhinterziehung führen damit regelmäßig zum Verlust der Waffenbesitzkarte oder des Jagdscheins (VG München 4.9.19, M 7 K 18.918). Maßgebend ist dabei im Grundsatz allein die Höhe der Strafe. Dieselbe Regelvermutung gilt im Bereich der Luftsicherheit. Mithin führt eine entsprechende Verurteilung wegen Steuerhinterziehung regelmäßig zum Verlust der Privatpilotenlizenz (VG Düsseldorf 18.5.17, 6 K 7615/16).

7. Auslandsbezug

Sensibel sind schließlich Konstellationen mit Auslandsbezug. So kann die Verurteilung eines Ausländers wegen Steuerhinterziehung ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG begründen, jedenfalls aber für Auflagen sorgen, die mit der weiteren Aufenthaltsduldung verbunden werden (VG München 5.6.19, M 25 K 17.4912). Relevant sind hier in hohem Maße häufig auch Steuerschulden.

Zudem kann bereits im Ermittlungsverfahren der Pass des Betroffenen entzogen werden, §§ 7, 8 PassG. Voraussetzung dafür ist (lediglich), dass sich der Betroffene steuerlichen Pflichten oder der Strafverfolgung entziehen will. Das kann exemplarisch bei umfangreichen Auslandskontakten und insoweit vermuteter Fluchtgefahr angenommen werden (z. B. VG Ansbach 23.2.17, AN 5 K 15.01676). Zugleich versuchen die Behörden mittels Passentziehung Flüchtlingen habhaft zu werden, die sich ins Ausland abgesetzt haben. Denn das Aufenthaltsrecht eines Ausländers ist regelmäßig an das Innehaben eines Passes geknüpft, vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG. Medienwirksam wurde ein solches Vorgehen jüngst im Fall des mutmaßlichen „Spiritus Rector“ hinter cum/ex, der sich in die Schweiz abgesetzt hatte (VG Berlin 6.12.21, VG 23 L 684/21).

1.2 Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein

Gewinne aus dem Online-Pokerspiel können als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen. Das hat aktuell der BFH (22.2.23, X R 8/21; BFH, PM Nr. 31/23 vom 29.6.23) entschieden.

Sachverhalt: Ein Student hatte 2007 mit dem Online-Pokerspiel (in der Variante „Texas Hold´em/Fixed Limit“) begonnen. Ausgehend von kleinen Einsätzen und Gewinnen steigerte er seine Einsätze allmählich. Auch seine Gewinne stiegen erheblich an. Im Streitjahr 2009 erzielte er einen Gewinn von über 80.000 EUR, der in den Folgejahren weiter anstieg. Allein im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine registrierte Gesamtspielzeit auf 673 Stunden.

Das FG Münster würdigte den Sachverhalt dahin gehend, dass der Student ab Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und der von Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von rund 60.000 EUR somit der Einkommensteuer unterliege. Dies hat der BFH nun bestätigt und dabei an frühere Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos angeknüpft.

Entscheidung: Poker ist in einkommensteuerlicher Hinsicht kein reines Glücksspiel, sondern auch durch Geschicklichkeitselemente gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist.

Aber nicht jeder Pokerspieler unterliegt der Einkommensteuer. Für Freizeit- und Hobbyspieler handelt es sich um eine private Tätigkeit, bei der sich Gewinne und Verluste steuerlich nicht auswirken. Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten wird, ist das Handeln als gewerblich anzusehen. Maßgebend ist die strukturelle Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler (z. B. die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets).

1.3 Anwendungsschreiben - Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt

Rückwirkend **ab 2022** sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die durch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz erzielt werden, einkommensteuerfrei. Das Gleiche gilt für den Eigenverbrauch. Die Befreiung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit Anlagen, die auf Einfamilienhäusern oder nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wie Garagen oder Nebengebäuden, installiert sind und maximal eine Bruttoleistung von 30 kWp erbringen. Für größere Photovoltaikanlagen (z.B. auf Mehrfamilienhäusern) gilt die Steuerbefreiung, wenn deren Maximalleistung nicht mehr als 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. Beim Betrieb mehrerer Photovoltaikanlagen dürfen pro Steuerzahler 100 kWp nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung gilt für neu installierte und für bestehende Photovoltaikanlagen. Für Besitzer älterer Anlagen kann dies recht lukrativ sein, weil sie häufig noch hohe Einspeisevergütungen beziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zahlreiche Einzelfragen zur neugeschaffenen Steuerbefreiung aufgegriffen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Auch Fassaden- und dachintegrierte Anlagen können unter die neue Steuerbefreiung fallen, nicht jedoch auf freier Fläche errichtete Anlagen.
- Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss nicht zwingend Eigentümer des Gebäudes sein, auf dem die Anlage installiert ist.
- Steuerbefreit sind neben der Einspeisevergütung auch von Mietern gezahlte Entgelte für Stromlieferungen und erhaltene Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen.
- Für steuerbefreite Photovoltaikanlagen können ab dem Wirtschaftsjahr 2022 keine steuermindernden Investitionsabzugsbeträge mehr gebildet werden. Wurden solche Abzugsbeträge vor 2022 gebildet und noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet, müssen sie rückgängig gemacht werden.
- Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen sind ab 2022 nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Hinweis: Das BMF stellt zudem anhand von Beispielen dar, wie die für die Steuerbefreiung geltenden Leistungshöchstgrenzen zu berechnen sind (zweistufige objekt- und subjektbezogene Prüfung).

1.4 Kinderbetreuungskosten - Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen

Geht ein Kind in die Kita, Kinderkrippe oder in den Kindergarten, können die Eltern **zwei Drittel der Betreuungskosten** als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist unter anderem, dass das Kind zum **elterlichen Haushalt** gehört, was in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der zugleich die Kosten getragen hat.

Ein getrenntlebender Vater ist mit dem Versuch vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen, das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit zu Fall zu bringen. Seine Tochter lebte im Haushalt der Mutter und wurde dort betreut, er schuldete jedoch Barunterhalt („Residenzmodell“). Die Mutter hatte für den Besuch von Kindergarten und Schulhort rund 600 € gezahlt, die ihr der Vater zur Hälfte erstattet hatte. Vor dem BFH wollte der Vater durchsetzen, dass er diesen Betrag als Kinderbetreuungskosten absetzen darf. Er argumentierte, die Haushaltszugehörigkeit des Kindes sei eine sachfremde, willkürliche Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gesetzgeber den Steuerabzug an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes anknüpfen dürfe, da dieses Kriterium auf einer **zulässigen Typisierung** beruhe. Auch sei das familiäre Existenzminimum durch den versagten Kostenabzug nicht beeinträchtigt. Denn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (ab 2021: 1.464 € pro Elternteil) Sorge für eine Steuerfreistellung und habe die Betreuungsaufwendungen des Vaters abgedeckt.

Hinweis: Als Sonderausgaben absetzbar sind nur die reinen Kinderbetreuungskosten. Nicht erfasst werden daher zum Beispiel die Kosten für Verpflegung, für Ausflüge und für Sport-, Sprach- oder Musikunterricht. Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass das Kind unter 14 Jahre alt ist, für die Aufwendungen eine Rechnung ausgestellt wurde und die Zahlung per Überweisung erfolgt ist. Die Eltern müssen die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) nicht direkt ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Sie müssen die Unterlagen aber auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.

1.5 Haushaltsnahe Dienstleistungen - Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein

Wenn Sie haushaltsnahe Dienstleister und Handwerker in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie die entstandenen Lohnkosten zu 20 % von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Handwerkerkosten von maximal 6.000 € pro Jahr an (Steuerbonus maximal 1.200 €). Haushaltsnahe Dienstleistungen sind bis zu 20.000 € jährlich absetzbar (Steuerbonus maximal 4.000 €). Lohnkosten für haushaltsnahe Minijobber lassen sich mit maximal 2.550 € pro Jahr ansetzen (Steuerbonus maximal 510 €).

Der Bundesfinanzhof hat bekräftigt, dass der Steuerbonus nicht nur für Haus- und Wohnungseigentümer gilt, sondern auch für Mieter. Das Finanzamt dürfe nicht beanstanden, dass die Verträge mit den Leistungserbringern **nicht vom Mieter selbst abgeschlossen** worden seien. Für den Steuerabzug sei nur entscheidend, dass die Leistungen den Mietern zugutekämen.

Hinweis: Bei einer Vielzahl von Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen tritt der Vermieter als Vertragspartner auf und die Kosten werden dann später auf den Mieter umgelegt.

Für steuerliche Zwecke reiche es in der Regel aus, wenn Mieter die absetzbaren Kosten durch die Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, sonstige Abrechnungsunterlagen oder eine hinreichend aufgeschlüsselte Bescheinigung des Vermieters nachwiesen.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf Wohnungseigentümer übertragen, bei denen haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren Verwalter beauftragt worden sind.

1.6 Airbnb etc. - Steuerunehrliche Vermieter im Visir

Private Zimmervermietungen über Onlineportale wie Airbnb haben eine beachtliche Größenordnung erreicht. Deshalb interessieren sich auch die Finanzbehörden für diese Geschäftsaktivitäten und richten **Sammelauskunftsersuchen** an Vermietungsplattformen, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen.

Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hatte 2020 nach einem mehrjährigen Rechtsstreit erreicht, dass die Plattform Airbnb ihre Daten von Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offenlegen musste. Seinerzeit waren dem Fiskus die Daten von ca. **8.000 privaten Gastgebern** aus Deutschland mit Vermietungsumsätzen von insgesamt 137 Mio. US-Dollar mitgeteilt worden. 2021 und 2022 konnten durch die Datenauswertung bundesweit Mehrsteuern von rund 4 Mio. € festgesetzt werden.

Mit einem weiteren Ermittlungsersuchen hat die Steuerfahndung Hamburg nun nachgelegt, um an aktuellere Daten des Portals zu gelangen. In den neuen Datensätzen sind die Vermietungsumsätze von ca. **56.000 Gastgebern** mit einem Umsatzvolumen von mehr als 1 Mrd. € enthalten. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der einzelnen Bundesländer übergeben, so dass die Finanzämter im gesamten Bundesgebiet mit der Auswertung beginnen können.

Hinweis: Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um beim Fiskus reinen Tisch zu machen, empfiehlt es sich häufig, eine strafbefreiende Selbstanzeige einzulegen. Hierzu sollten Sie vorab unbedingt Rücksprache mit uns halten.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 Berufsgeheimnisträger - Außenprüfung ist trotz Anonymisierungsaufwands rechtmäßig

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Auskünfte verweigern. Unterzieht das Finanzamt sie einer Außenprüfung, dürfen sie daher in den geprüften Unterlagen enthaltene **mandantenbezogene Angaben** schwärzen bzw. anonymisieren.

Die Anordnung einer Außenprüfung gegenüber Berufsgeheimnisträgern ist auch im Hinblick auf den anfallenden Schwärzungs- und Anonymisierungsaufwand nicht per se **unverhältnismäßig und willkürlich**. Das geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Ob Unterlagen mit mandantenbezogenen Angaben im Rahmen einer Außenprüfung tatsächlich vorzulegen und zu schwärzen sind, kann durch Anfechtung des konkreten Vorlageverlangens des Finanzamts geprüft werden.

Laut BFH ist zwischen der Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung und der Rechtmäßigkeit einzelner Vorlageverlangen des Finanzamts zu unterscheiden. Das Recht zur Auskunftsverweigerung kann demnach nur die Mitwirkungspflicht des Berufsgeheimnisträgers im Rahmen der Außenprüfung beschränken, nicht aber die Zulässigkeit der Prüfung selbst. Dies folgt insbesondere aus dem **Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung**. Diese würde beeinträchtigt, wenn Berufsgeheimnisträger sich unter Berufung auf ihre Verschwiegenheitspflicht generell der Überprüfung ihrer Besteuerungsgrundlagen entziehen könnten.

3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.1 Pauschalierung - Zuschuss zum Deutschlandticket

Beim Deutschlandticket („49-€-Ticket“) gibt es eine bundesweit geltende **Jobticketregelung**. Falls der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Ticket mit mindestens 25 % bezuschusst, also 12,25 € oder mehr der Ticketkosten übernimmt, erhält er einen zusätzlichen Rabatt von 5 %. Das 49-€-Ticket kostet den Arbeitnehmer in diesem Fall als über den Arbeitgeber bezogenes Jobticket nur 34,30 €. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ist Folgendes zu beachten:

Ein vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlter Zuschuss zum Deutschlandticket ist **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Er mindert allerdings die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund ist der Zuschuss im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Der Arbeitgeber hat jedoch anstelle der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auch die Möglichkeit, den Zuschuss **mit 25 % zu pauschalieren**. Diese Pauschalbesteuerung führt ebenfalls zur Sozialversicherungsfreiheit. Macht der Arbeitgeber von der Pauschalbesteuerung Gebrauch, unterbleibt beim Arbeitnehmer eine Minderung der Entfernungspauschale. Das kann sich insbesondere dann als vorteilhaft erweisen, wenn der Beschäftigte weit entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt und häufig den eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit nutzt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Deutschlandticket als **Sachbezug** zur Verfügung stellt. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist in diesem Fall davon abhängig, ob der Arbeitnehmer einen Zuschuss für das Ticket zahlt oder nicht.

Pauschalierungsbeispiel:

Ticketpreis	49,00 €
Arbeitgeberrabatt 5 % (kein Lohn)	2,45 €
Differenz	46,55 €
davon 96 % (gerundet)	44,69 €
Eigenleistung des Arbeitnehmers	34,30 €
pauschalierbar monatlich	10,39 €

Abwandlung (keine Eigenleistung):

pauschalierbar monatlich (gerundet)	44,69 €
-------------------------------------	---------

3.2 Homeoffice-Pauschale - Telefon- und Internetkosten zusätzlich abziehen

Seit 2023 können Erwerbstätige eine Homeoffice-Pauschale von **6 € für jeden Arbeitstag** steuermindernd abziehen, an dem sie überwiegend von zu Hause aus gearbeitet haben. Pro Jahr sind bis zu 1.260 € absetzbar, so dass jährlich höchstens 210 Tage im Homeoffice abgerechnet werden können. Um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Es ist egal, ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird.

Hinweis: Zu beachten ist aber, dass die Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmern unter die Werbungskostenpauschale von 1.230 € fällt, die das Finanzamt ohnehin gewährt. Macht ein Arbeitnehmer also nur die Homeoffice-Pauschale in seiner Einkommensteuererklärung geltend, überschreitet er die Werbungskostenpauschale nur um 30 €

Arbeitnehmer sollten wissen, dass sie die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Drucker, Schreibtisch) und zu Hause anfallende Telefon- und Internetkosten zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten abziehen können. Fallen beim Arbeitnehmer erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationskosten an, können gegenüber dem Finanzamt aus Vereinfachungsgründen und ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags für Telefon und Internet, jedoch höchstens **20 € monatlich**, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein solcher Kostenabzug ist aber nur erlaubt, sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht erstattet.

4. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

4.1 Abschreibung - Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein

Modernisierungs- und Instandsetzungskosten für Baudenkmäler und Gebäude in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen können **mit bis zu 9 % pro Jahr abgeschrieben** werden. Dies gilt sowohl für selbstgenutzte als auch für vermietete Objekte. Die Denkmalabschreibung wird aber nur gewährt, wenn die Gebäude im Inland liegen und die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt wird.

Die erforderliche **behördliche Zustimmung** muss vor dem Beginn der Baumaßnahme erteilt worden sein, da der bisherige Zustand des Baudenkmals und die Erforderlichkeit der Baumaßnahme beurteilt werden müssen. Wird die Behörde erst nachträglich eingeschaltet, kann daher keine erhöhte Abschreibung beansprucht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem ein deutscher Steuerzahler eine Wohnung in Frankreich saniert hatte, die dort unter Denkmalschutz stand („inscrit monument historique“). Die Baumaßnahme hatte er im Vorfeld weder mit einer französischen noch mit einer deutschen Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Das deutsche Finanzamt versagte ihm die Denkmalabschreibung und wurde darin vom BFH bestärkt.

Ob es **unionsrechtskonform** ist, dass sich die erhöhte Abschreibung auf in Deutschland belegene Gebäude beschränkt, konnte der BFH offenlassen. Denn die Baumaßnahme war jedenfalls nicht in Abstimmung mit der zuständigen französischen Denkmalschutzbehörde erfolgt. Eine solche Abstimmung ist nach Gesetz und Rechtsprechung zwingend geboten.

Hinweis: Durch die Denkmalabschreibung lassen sich erhebliche Steuerspareffekte generieren. Sprechen Sie uns frühzeitig an, sofern Sie ein entsprechendes Projekt realisieren möchten, weil für die steuerliche Förderung strenge Regeln gelten.

Wichtige Steuertermine - Oktober 2023

10. Oktober Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13. Oktober 2023. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

1. **Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein**
BFH, 22. Februar 2023, X R 8/21; BFH, PM Nr. 31/23 vom 29. Juni 2023); www.bundesfinanzhof.de
2. **Anwendungsschreiben - Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt**
BMF-Schreiben v. 17. Juli 2023 - IV C 6 - S 2121/23/10001 :001; www.bundesfinanzministerium.de
3. **Kinderbetreuungskosten - Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen**
BFH, Ur. v. 11. Mai 2023 - III R 9/22; www.bundesfinanzhof.de
4. **Haushaltsnahe Dienstleistungen - Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein**
BFH, Ur. v. 20. April 2023 - VI R 24/20; www.bundesfinanzhof.de
5. **Airbnb etc. - Steuerunehrliche Vermieter im Visier**
FinMin Hamburg, Pressemeldung v. 6. Juli 2023; www.hamburg.de/fb
6. **Berufsheimlichkeitspflicht - Außenprüfung ist trotz Anonymisierungsaufwands rechtmäßig**
BFH, Beschl. v. 30. Juni 2023 - VIII B 13/22, NV; www.bundesfinanzhof.de
7. **Pauschalierung - Zuschuss zum Deutschlandticket**
§ 3 Nr. 15, § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SvEV
8. **Homeoffice-Pauschale - Telefon- und Internetkosten zusätzlich abziehen**
Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 27. März 2023 - S 2354 A; www.lfst-rlp.de
9. **Abschreibung - Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein**
BFH, Ur. v. 26. April 2023 - X R 4/21; www.bundesfinanzhof.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei